



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 14. April 1951

Nr. 15

INHALT:		Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>				
Betr.: Anschriftenänderung . . . . .	171	Betr.: Kinderzuschlag beim Bezug von Beschädigtenrente . . . . .	172	ten Hohen Kommission (AHK) für Deutschland unterliegen . . . . .
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>		Bekanntmachung zur teilweisen Aufhebung der Anordnung HE Nr. 2/49 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen . . . . .
Betr.: Amtsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit eines Kuraufenthaltes im Ausland . . . . .	171	Bekanntmachung betr.: Landeskirchliche Umlage der evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	172	175
Bekanntmachung betr.: Ungültigkeits-erklärung eines Sonderausweises . . . . .	171	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:</b>		<b>Verschiedenes:</b>
Bekanntmachung betr.: Ungültigkeits-erklärung eines Sonderausweises . . . . .	171	<b>Bekanntmachung betreffend Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Jan. 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9/1951)</b>		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. März 1951 . . . . .
Betr.: Körperschaftssteuer der Betriebe der Gebietskörperschaften für die Reichsmarkzeit (Auswirkung des Gesetzes über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften vom 15. August 1950) . . . . .	172	Betr.: Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung . . . . .	174	<b>Regierungspräsidenten:</b>
<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		Betr.: Durchführung der Gesetze Nr. 22 und Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, Aufhebung früherer Ermächtigungen für Betätigungen, die den Bestimmungen der Gesetze Nr. 22 und Nr. 24 der Alliierten		<b>Darmstadt:</b>
Betr.: Pensionsvorschußzahlungen an bezirksfremde Empfänger auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91) . . . . .	172			Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt . . . . .
				<b>Kassel:</b>
				Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen 176
				Buchbesprechungen . . . . . 176
				Stellenbewerbungen . . . . . 176
				Öffentlicher Anzeiger . . . . . 176

### Der Hessische Ministerpräsident

307

An die Herren Staatsminister, den Herrn Hessischen Bevollmächtigten beim Bund, Bonn, den Herrn Präsidenten des Rechnungshofs, Darmstadt, den Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Kassel, den Herrn Direktor des Landespersonalamtes, den Herrn Direktor des Statistischen Landesamtes, das Abwicklungsamt beim Min. f. Polit. Befreiung, die Hessische Wirtschaftsvertretung, Berlin-Wansee.

Betr.: Anschriftenänderung

Die Dienststelle — Der Hessische Ministerpräsident — Landesplanung — ist nach Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, verlegt worden.

Fernmündlich ist die Landesplanung über die Staatskanzlei Nr. 59381 zu erreichen, von der die Weitervermittlung erfolgt.

Ruf-Nummer Min. Direktor Wittrock = 29174.

Wiesbaden, 29. 3. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 7 b 02

### Der Hessische Minister des Innern

308

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt Kassel Wiesbaden  
Dez. I/5 Dez. I/9 Dez. I/7

Betr.: Amtsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit eines Kuraufenthaltes im Ausland

Trotz der angespannten Devisenlage des Bundes werden für den Auslandsaufenthalt kurbedürftiger Personen auf Antrag Devisen zur Verfügung gestellt, wenn durch ein ärztliches Zeugnis mit amtsärztlicher Bestätigung nachgewiesen wird, daß zur Heilung oder Besserung eines bestehenden Leidens ein Kuraufenthalt im Ausland notwendig ist.

Aus gegebenem Anlaß bitte ich, mit Rücksicht auf die Devisenknappheit für die Beurteilung dieser Notwendigkeit einen strengen Maßstab anzulegen. Die Gesundheitsämter sollten, ehe sie die Notwendigkeit zu einem Kuraufenthalt im Ausland bestätigen, in jedem Fall die vorgewie-

senen Unterlagen sorgfältig überprüfen. Die Überprüfung soll sich auf die Notwendigkeit der Kur im allgemeinen und ihrer Dauer im besonderen, wie auch auf die Angemessenheit besonderer Forderungen (Mitnahme von Begleitpersonen u. ä.) erstrecken.

Wiesbaden, 24. 3. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen VII/ Med. a 18 a 20 Tgb, Nr. 2647/51 Nr. 130

309

Bekanntmachung

Der Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte Nr. 29, ausgestellt am 11. November 1947 für Gustav Häusler, geb. am 22. Juli 1908 in Brunn-CSR, zuletzt wohnhaft in Elfvile, Wallufer Str. 8, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird für ungültig erklärt, da Häusler aus der Betreuung ausgeschlossen wurde. Sollte der Genannte unter Vorweis seines Ausweises bei einer Betreuungsstelle vorstellig werden, ist ihm dieser Ausweis abzunehmen

und an das Ministerium des Innern, Abteilung Wiedergutmachung in Wiesbaden, einzusenden.

Wiesbaden, 27. 3. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz — VIIb (3) 3 w 02 — 6591/51

310

Bekanntmachung

Der Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte Nr. 067 des Karl Fahrenholz, geb. 9. März 1922 in Bolzum, z. Zt. wohnhaft Hannover-Hainholz, verlängerte Kranstraße, Wohnwagen, ist nach Mitteilung des Herrn Landrats in Ziegenhain verlorengegangen. Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 3. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz — VIIb (3) 3 w 02 — 6847/51

## — Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

## 311

An die  
Gemeinden und Gemeindeverbände

Nachstehenden Erlaß der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. vom 2. März 1951 S 2506 — 3 — St. II/4 S 2505/ H 2048/ LG 4311 — gebe ich wegen seiner allgemeinen Bedeutung für die Gemeinden und Gemeindeverbände bekannt.

**Betr.: Körperschaftsteuer der Betriebe der Gebietskörperschaften für die Reichsmarkzeit (Auswirkung des Gesetzes über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften vom 15. August 1950)**

**Vorg.:** a) Abschn. 5 a des 7. KSt.-Sammel-  
erl. vom 6. September 1949 S. 2560  
— 7 — II/St. 32  
b) Abschn. 7 des 9. KSt.-Sammel-  
erl. vom 3. Mai 1950 S. 2642

Der Hessische Minister der Finanzen hat die Finanzämter in den Bezugerlassen angewiesen, die Körperschaftsteuerveranlagung der öffentlichen Versorgungsbetriebe für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 vorerst nicht durchzuführen.

Im Rahmen der mir durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950, BGBl. S. 448 übertragenen Zuständigkeit treffe ich nunmehr die nachfolgende Regelung. Dabei ist, soweit es sich um die Überweisung von Aufkommen an Körperschaftsteuer an die bezugsberechtigten Körperschaften und um die Kürzung solcher Überweisungen handelt, davon ausgegangen, daß die entsprechenden Verpflichtungen aus Abgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften darstellen.

A. Betriebe gewerblicher Art der Gebietskörperschaften (insbesondere öffentliche Versorgungsbetriebe) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe)

1. Soweit die bezeichneten Betriebe der Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) für Veranlagungszeiträume vor dem 21. Juni 1948 noch nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt sind, hat die Veranlagung zu unterbleiben. Auf die Steuererklärung wird in diesen Fällen verzichtet, wenn die Gebietskörperschaft für die in Betracht kommenden Zeiträume die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz vorlegt.

2. In den zu 1) bezeichneten Fällen ist zu vermerken in den V-Listen: „Steuerfestsetzung in RM unterbleibt wegen § 1 Abs. 2 Gesetz vom 15. August 1950 BGBl. S. 365. Für die Kasse gilt die Summe der erklärten Vorauszahlungsbeträge als Soll.“ in den Solkkarten: „Steuerfestsetzung unterbleibt wegen § 1 Abs. 2 Gesetz vom 15. August 1950 BGBl. S. 365.“

3. Soweit für die bezeichneten Betriebe für Veranlagungszeiträume vor dem 21. Juni 1948 im Vorauszahlungs- oder Veranlagungsverfahren ein Körperschaftsteuersoll festgestellt, aber überzahlt oder nicht erfüllt ist, ist auf der Solkkarte zu vermerken:

„Überzahlung wird nicht erstattet wegen § 1 Abs. 2 Gesetz vom 15. August 1950 BGBl. S. 365“ oder  
„Rückstand bleibt unerhoben wegen § 1 Abs. 2 Gesetz vom 15. August 1950 BGBl. S. 365“.

B. Betriebe der Gebietskörperschaften (insbesondere öffentliche Versorgungsbetriebe) mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Bisher unterbliebene Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vor dem 21. Juni 1948 sind durchzuführen.

2. Für die Überweisung des Körperschaftsteueraufkommens der öffentlichen Versorgungsbetriebe gelten die einschlägigen Bestimmungen mit der folgenden Maßgabe:

a) Abschlußzahlungen für I/1948, (umgerechnet 10 RM = 1 DM) die sich aus den Körperschaftsteuerveranlagungen zu 1) ergeben, sind den Überweisungsberechtigten Körperschaften nur zur Hälfte zu überweisen. Die Einbehaltung der anderen Hälfte führt, weil die Finanzzuweisungen in voller Höhe erfolgt sind, zu dem gleichen Ergebnis wie die hälftige Anrechnung im Sinne des § 10 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83). Die in der gleichen Bestimmung vorgesehene Beschränkung der hälftigen Anrechnung auf 4,5 Millionen bleibt außer Betracht.

b) Ergeben sich aus den Körperschaftsteuerveranlagungen zu 1) für I/1948 Überzahlungen, so sind diese in voller Höhe (umgerechnet 10 RM = 1 DM) den Betrieben zu erstatten. Andererseits haben die überweisungsberechtigten Körperschaften die Hälfte der Erstattungsbeträge an das Finanzamt zurückzuüberweisen.

Wiesbaden, 27. 3. 1951  
Der Hessische Minister des Innern — IV  
c (1) 32 r 02 — Tgb. Nr. 1219/51

## Der Hessische Minister der Finanzen

## 312

**Betr.: Pensionsvorschußzahlungen an bezirksfremde Empfänger auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91)**

Die Bundesregierung hat am 31. August 1950 einen Erlaß herausgegeben, der die Zeit bis zum Inkrafttreten der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 — BGBl. S. 367 — überbrücken soll. Dieser Erlaß besagt, daß die Aufnahmegrundsätze gem. Ziff. 3 a) und b) der Uelzener Beschlüsse vom 11. Juli 1949 durch die Aufnahmegründe des § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes ersetzt werden. An Stelle des Asylrechts erteilen nunmehr die Bundesdurchgangslager Gießen und Uelzen unter Eintragung in die Einweisungs- und Registrarscheine besondere Aufenthaltsgenehmigungen, die je nach dem Aufnahmegrund verschieden formuliert sind. Zur einheitlichen Regelung im gesamten Bundesgebiet hat auf Vorschlag des Bundesministers für Vertriebene der Hess. Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen mit Erlaß vom 30. Januar 1951 Az. IX A/5 — 58 b 20 — 58 e 02 — E 3/51 folgende Formulierungen angeordnet:

1. Nach den Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 im

Bundesgebiet durch das Durchgangslager Uelzen—Gießen wegen „Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit“ aufgenommen.

Oder

2. Nach den Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 im Bundesgebiet durch das Durchgangslager Uelzen—Gießen „aus zwingenden Gründen“ aufgenommen.

In Ausführung des Abs. b) meines Erlasses vom 30. Mai 1949 P 1661 — P 4 — 705 — (St. Anz. S. 241) können daher vorbehaltlich einer endgültigen Regelung in der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz künftig auch solche nach dem Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger von 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91) antragsberechtigte Personen Pensionsvorschüsse erhalten, die eine Aufenthaltsgenehmigung gem. vorstehender Ziff. 1 vorweisen.

Anträge auf Vorschußzahlung, die bis zum 30. Juni 1951 bei der zu ihrer Entgegennahme bestimmten Dienststelle eingehen, sind — sofern auch die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Februar 1946 schon gegeben waren — frühstens vom 1. September 1950 ab zu erfüllen. Später eingehenden Anträgen ist

gem. Art. I § 3 der A. V. zum Gesetz vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 223) erst vom Ersten des Antragsmonats ab zu entsprechen.

Ziffer 1) meines Erlasses vom 24. September 1949 P 1661 — I 4/41/ — 1966 — (St. Anz. S. 428) wird rückwirkend vom 1. September 1950 ab aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 3. 1951  
Der Hessische Minister der Finanzen —  
P 1661 — 1061/51 — I/41

## 313

**Betr.: Kinderzuschlag beim Bezug von Beschädigtenrente**

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die einem Kinde auf Grund einer Kriegsbeschädigung gewährte Beschädigtenrente entsprechend dem Abs. 2 des Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen A 4490 — 2482 IV vom 19. März 1942 (RGBl. S. 61) besoldungsrechtlich als eigenes Einkommen des Kindes wie Arbeitsentgelt zu behandeln ist. Soweit bisher anders verfahren worden ist, wird von einer Rückforderung für die rückliegende Zeit abgesehen.

Wiesbaden, 28. 3. 1951  
Der Hessische Minister der Finanzen —  
P 1513 — 5349/50 — I 42

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## 314

## Bekanntmachung

Der Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1950 und der Beschluß der Kirchenleitung vom 12. November 1950, wonach als landeskirchliche Umlage für die Evangelische Kirche im Rheinland 2%

der Schlüsselzahl aller Maßstabssteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Grundsteuermaßbetrag), von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden erhoben werden, wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuer-

gesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 100) genehmigt.

Wiesbaden, 14. 3. 1951  
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Abt. 5/XI/Landeskirchl. Umlage (51)

**Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft**

**315**

**Bekanntmachung betreffend Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9/1951).**

Die im Bundesanzeiger Nr. 9/1951 veröffentlichte Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 ist eine Rechtsverordnung zum Vollzug des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission vom 30. März 1950 (AHK Amtsblatt S. 251), und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen Nr. 1, 8 und 10 (AHK Amtsblatt S. 260, 366, 392). Daneben gelten die Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und die zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Bestimmungen insoweit, als dies das Besatzungsrecht und die Anordnung der Bundesregierung erfordern oder zulassen.

Demgemäß wird zum Vollzug der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition folgendes bestimmt:

**Zu § 2:**

(1) Anträge gemäß Abs. 2 auf Erteilung einer Erlaubnis für die Erzeugung und Herstellung oder auf Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr der in Art. 3 Abs. 1 (hh), Art. 6 Abs. 2 der DVO Nr. 8 und Art. 4 Abs. 1 der DVO Nr. 10 näher bezeichneten Artikel und Gegenstände sind in vierfacher Ausfertigung bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister und im übrigen die Landräte) zu stellen. Dabei sind die nach den §§ 8 und 16 vorgeschriebenen Herkunftsbezeichnungen besonders zu vermerken. Die Anträge bezüglich Erzeugung und Herstellung sind getrennt von den Anträgen auf Ein- und Ausfuhr abzufassen.

(2) Anträge gemäß Abs. 3 auf Erteilung einer Erlaubnis für die Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen sind in vierfacher Ausfertigung bei den unteren Verwaltungsbehörden zu stellen. Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Hauptabt. W).

(3) Anträge gemäß Abs. 7 auf Erteilung einer Erlaubnis für die Erzeugung und Herstellung der in diesem Absatz aufgeführten Artikel zum Zwecke der Ausfuhr sind in vierfacher Ausfertigung bei den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen. Die Ausfuhrmöglichkeit ist glaubhaft nachzuweisen.

(4) Die untere Verwaltungsbehörde legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme und unter Beifügung aller in den §§ 3 und 4 geforderten Unterlagen einschließlich des Strafregisterauszuges auf dem Dienstwege dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Hauptabt. W) vor.

**Zu §§ 3 und 4:**

Die untere Verwaltungsbehörde prüft nach Einholung eines Strafregisterauszuges die persönliche Zuverlässigkeit und die Sachkunde des Antragstellers. Unterlagen müssen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. In Zweifelsfällen sind vom Antragsteller die Benennung der Zeugen oder die Vorlage sonstiger Beweismittel zu fordern.

**Zu § 3:**

Die Anzeige nach Absatz 3 ist der unteren Verwaltungsbehörde zu erstatten. Wird das Gewerbe nicht fristgemäß begonnen oder nicht mehr ausgeübt, so ist

der Erlaubnisbehörde auf dem Dienstwege zu berichten.

**Zu § 6:**

Für die vorläufige Untersagung nach Absatz 2 ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Antrag auf Rücknahme der Erlaubnis ist unverzüglich auf dem Dienstweg der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

**Zu § 8:**

Ortspolizeibehörde im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die für den Wohnsitz des zur Führung eines Waffenbuches Verpflichteten zuständige Polizeidienststelle.

**Zu § 10:**

Anträge auf Genehmigung der einzelnen Ein- und Ausfuhrgeschäfte betr. Sportwaffen, ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke oder Bestandteile gemäß Absatz 1 sowie Munition für Sportwaffen gemäß Absatz 3 sind bis auf weiteres bei der Verwaltung für Wirtschaft in Abwicklung, Gruppe IV, Frankfurt/Main-Höchst, einzureichen.

**Zu § 13:**

Die Erlaubnis zum Handel mit Sportwaffen und Munition nach Absatz 1 erteilt der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. Wegen der Behandlung der Anträge wird auf Absatz 2 verwiesen. Anträge sind bei den unteren Verwaltungsbehörden in vierfacher Ausfertigung zu stellen.

**Zu § 18:**

(1) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden für Beförderung, Besitz, Eigentum, Lagerung und Verwendung von Waffen, die ungesetzlich hergestellt oder nicht unter den in der DVO Nr. 10, Art. 4, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen beschafft worden sind.

(2) Die Beförderung, Lagerung, der Besitz und die Verwendung von Feuerwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit sowie das Eigentum daran unterliegen den von den Besatzungsbehörden erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften oder Anordnungen; diese Waffen dürfen demnach nicht nach der Ersten Anordnung der Bundesregierung behandelt werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 24 der AHK finden keine Anwendung auf:

- a) Luftgewehre mit glatter Rohrseele mit einem Kaliber von nicht mehr als 6 mm und dazugehörige Munition,
- b) Spielzeugschusswaffen;
- c) Schusswaffen, die lediglich imstande sind, ein Gemisch chemischer Sprengstoffe für Zwecke der Schallwirkung zur Explosion zu bringen,
- d) Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- e) Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert.

(4) Die zu § 18 vorstehend unter den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Waffen dürfen nicht auf Waffenscheinen eingetragen werden.

**Zu § 22:**

(1) Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Waffenscheinen regelt sich nach § 23 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 19. März 1938 — RGBl. S. 270 — (vgl. § 31).

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines ist grundsätzlich an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständige untere Verwaltungsbehörde (Oberbürgermeister oder Landrat) schriftlich zu richten und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnsitz und Wohnung des Antragstellers,

b) Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Jagdscheins,

c) Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Personalausweises oder des Passes,

d) Angaben über die Sportwaffen, die bewilligt werden sollen,

e) Gründe für die Bewilligung von Kugelgewehren oder Waffen des kombinierten Typs.

(3) Den unteren Verwaltungsbehörden wird die Verwendung von Formblättern empfohlen, deren Gestaltung ihnen überlassen bleibt.

(4) Sie dürfen bis auf weiteres nur im Rahmen der Waffenzuteilung für das Land Hessen und der Waffenaufteilung für die Kreise Waffenscheine ausstellen, da eine unbeschränkte Erteilung von Waffenscheinen — insbesondere für gezogene und kombinierte Waffen — die Lenkung der gegenwärtig sehr geringen Waffemenge für den dringenden Bedarf (Wildschadensgebiete) gefährden würde. Ich verweise dabei auf den in meinem Rundverlaß vom 6. März 1951 (L. III e — 1/3193 — 711.02) enthaltenen Verteilungsschlüssel.

(5) Die unteren Verwaltungsbehörden übersenden dem zuständigen Resident Officer monatlich Listen in dreifacher Ausfertigung, aus denen sich die Zahl und die Geltungsdauer der ausgegebenen Waffenscheine, der Name des Berechtigten und die Zahl sowie die Art der bewilligten Sportwaffen ergeben (Waffenscheinliste). Je eine weitere Liste ist gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten und dem Hessischen Minister des Innern, Abteilung III — Öffentliche Sicherheit —, vorzulegen. Die Waffenscheinliste ist wie folgt einzurichten:

Waffenscheinliste des Kreises .....	.....
Monat .....	Jahr .....
Lfd. Nr. ....	Datum .....
Wohnort, Straße .....	.....
Jagdschein Nr. ....	.....
Geltungsdauer .....	.....
Widerruf .....	.....
Einziehung .....	.....

(6) Wegen der Gebühr für den Waffenschein verweise ich auf § 16 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und § 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270). Außerdem gelten für die ehemaligen preussischen Landestelle Nr. 81c des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) und für die Landestelle des früheren Volksstaates Hessen Nr. 38 Ziffer 5 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (Hess. Regierungsblatt S. 37). Die Gebühr für den Waffenschein beträgt danach einschließlich des Zuschlages nach dem Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) 3.80 DM (3.— DM + 0.80 DM).

(7) Die Waffenscheinvordrucke sind stets unter Verschluss zu halten.

**Zu § 24:**

Für die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers gelten die Bestimmungen zu §§ 3 und 4 sinngemäß, jedoch mit der Einschränkung, daß es der Einholung eines Strafregisterauszuges nur bedarf, wenn dies den Umständen nach geboten erscheint. Als persönlich unzuverlässig gelten Antragsteller, die auf Grund ihrer politischen Einstellung eine

erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Dazu gehören insbesondere Belastete der Gruppen 1 und 2 im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57).

Zu §§ 25 und 26:

(1) Die Zuständigkeit zum Widerruf und zur Einziehung des Waffenscheins regelt sich nach § 30 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 19. März 1938 — RGBl. I S. 270 — (vgl. § 31).

Die Waffenscheinliste ist im April eines jeden Jahres an Hand der Jagdscheinliste für das laufende Jagdjahr zu überprüfen. Die Waffenscheine, deren Inhaber keine neuen Jagdscheine gelöst haben, sind nach fruchtlosem Ablauf einer kurz zu bemessenen Nachfrist zur Lösung des Jagdscheins zu widerrufen und einzuziehen.

(2) Einer nach § 26 der Ersten Anordnung zu treffenden Ablieferungsverfügung soll in der Regel eine schriftliche Aufforderung an den Ablieferungspflichtigen vorausgehen, die Überlassung der abgelieferungspflichtigen Gegenstände an einen Erwerb berechtigten binnen einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Die abgelieferten Gegenstände sind sicher zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß sie einer Polizeidienststelle (Waffenmeisterei) zur Verwahrung übergeben werden.

Zu § 28:

Die monatlichen Nachweisungen gemäß Absatz 4 sind durch die unteren Verwaltungsbehörden in Form der nachfolgenden Muster anzufordern und dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft gesammelt bis spätestens zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat auf dem Dienstwege einzureichen. Zur Abgabe monatlicher Nachweisungen sind

entgegen der Bestimmung des § 28 Absatz 4, die dort erwähnten Einzelhändler nicht verpflichtet. Dies ergibt sich aus neuerlichen Stellungnahmen des Militärischen Sicherheitsamtes und des Bundesministers für Wirtschaft.

Nachweisung über den Bestand an Sportwaffen und Munition für den Monat ..... 195 ...

A. Sportwaffen Flinten Büchsen Stück Stück

1. Bestand am letzten Tage des Vormonats:
2. Zugang im Laufe des Berichtsmonats durch:
  - a) Erzeugung
  - b) Herstellung
  - c) Einfuhr

d) zusammen im Laufe des Berichtsmonats ..... Flinten Büchsen Stück Stück

3. Abgang durch: a) Verkauf im Inlande b) Ausfuhr c) zusammen

4. Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats:

5. Zulässiger Lagerbestand gem. Artikel 28 Abs. 1 der Ersten Anordnung: Firmenstempel Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift: .....

Nachweisung über den Bestand an Munition für Sportwaffen für den Monat ..... 195 ...

B. Munition für Sportwaffen: Kugel Schrot Munition (Stück)

1. Bestand am letzten Tage des Vormonats:
2. Zugang im Laufe des Berichtsmonats durch:
  - a) Bezug aus dem Inland
  - b) Einfuhr
  - c) insgesamt

3. Abgang im Laufe des Berichtsmonats durch: a) Verkauf im Inland b) Ausfuhr c) zusammen

4. Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats.

5. Zulässiger Lagerbestand gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Ersten Anordnung: Firmenstempel Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift: .....

Wiesbaden, 30. 3. 1951  
 Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II c — 924/51 —  
 Der Hessische Minister des Innern  
 Abt. III Öffentliche Sicherheit, Ref. III.2  
 — Az. 7 p 06 Tgb. Nr. 334/51

316 Betr.: Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Dienststelle	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde vom:
<b>a) Ernennungen</b>					
1	Rink, Bernhard	Bezirksforstamt Kassel	Amtsgehilfen	Widerruf	31. 1. 51
2	Müller, Heinrich	Bezirksforstamt Kassel	Reg.-Inspektor	Kündigung	16. 2. 51
3	Möller, Erich	Bezirksforstamt Kassel	apl. Reg.-Inspektor	Widerruf	6. 3. 51
4	Zingg, Hubertus, apl. Revierförster	Forstamt Katzenbach	Revierförster	Widerruf	21. 3. 51
5	Harras, Alfred, apl. Revierförster	Forstamt Dillenburg	Revierförster	Widerruf	21. 3. 51
6	John, Helmut, apl. Revierförster	Forstamt Burgjoß	Revierförster	Widerruf	21. 3. 51
<b>b) Beförderungen</b>					
1	Schley, Paul, Reg.-Inspektor d. Bes.-Gr. A 4 c 2	Bezirksforstamt Kassel	Reg.-Inspektor d. Bes.-Gr. A 4 c 1	Lebenszeit (unverändert)	3. 3. 51
2	Pieh, Wilhelm, Reg.-Oberinspektor d. Bes.-Gr. A 4 b 2	Bezirksforstamt Darmstadt	Reg.-Oberinspektor d. Bes.-Gr. A 4 b 1	Lebenszeit (unverändert)	19. 3. 51
3	Walter, Alfred, Reg.-Inspektor auf Widerruf	Bezirksforstamt Kassel	Reg.-Oberinspektor d. Bes.-Gr. A 4 b 1	Lebenszeit	21. 3. 51
<b>c) Versetzungen in den Ruhestand</b>					

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Dienststelle		mit Wirkung vom:	mit Urkunde vom:
1	Abel, Alois	Forstamt Weilmünster	als Revierförster	1. 4. 51	19. 2. 51
2	Pischel, Friedrich	Forstamt Frielendorf	als Revierförster	1. 4. 51	14. 3. 51
3	Giersdorf, Max	Forstamt Burgjoß	als Revierförster	1. 5. 51	14. 3. 51
4	Diehl, Karl	Forstamt Nidda	als Revierförster	1. 5. 51	14. 3. 51

Wiesbaden, 30. 3. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 c — 100.00 —

317

**Betr.: Durchführung der Gesetze Nr. 22 und Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland.**  
**Aufhebung früherer Ermächtigungen für Betätigungen, die den Bestimmungen der Gesetze Nr. 22 und Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) für Deutschland unterliegen.**

Das Mil.-Sicherheitsamt hat alle früheren Ermächtigungen, die gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 22 AHK (Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. März 1950) erteilt wurden, und solche, die gemäß DVO Nr. 1 zu Gesetz Nr. 24 Art. 3 Abs. 2 (Bundesanzeiger Nr. 91 vom 12. Mai 1950) zunächst als gültig bestätigt worden sind, von welcher Stelle sie auch ausgestellt sein sollten, mit Wirkung vom 1. April 1951 aufgehoben.

Tätigkeiten, die durch die oben genannten Gesetze verboten sind, dürfen vom 1. April 1951 ab nur dann fortgesetzt werden, wenn die früheren Ermächtigungen durch Lizenzen ersetzt worden sind, die vom Mil.-Sicherheitsamt oder einer von diesem beauftragten Stelle oder von der Bundesregierung gemäß den Vorschriften der Gesetze Nr. 22 oder Nr. 24 AHK ausgestellt wurden.

Die Inhaber der ungültig werdenden Ermächtigungen für solche Tätigkeiten werden aufgefordert, mir umgehend den Besitz derselben unter Vorlage von Abschriften anzuzeigen und erforderlichenfalls Anträge auf erneute Genehmigung zu stellen.

Auf die Anordnung und den Erlaß des Hess. Ministerpräsidenten vom 23. Mai 1950 (Staatsanzeiger S. 235), den Erlaß des Hess. Ministerpräsidenten vom 15. Juli 1950 und meinen Erlaß vom 29. Juli 1950 — W II e 1634/50 (Staatsanzeiger S. 325) sowie meine Bekanntmachung vom 21. Dezember 1950 — W II e 3253/50 (Staatsanzeiger 1951, S. 18) mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam.

Wiesbaden, den 17. 3. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II e 792/51

318

**Bekanntmachung**  
**zur teilweisen Aufhebung der Anordnung HE Nr. 2/49 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen vom 10. März 1949.**

Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen ist nur in den Fällen als Beförderungsleistung im Sinne der Ziffer 9 des § 1 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 zu betrachten, in denen das Abschleppen durch Spezial-Abschleppbetriebe erfolgt. Für diese Beförderungsleistung gelten gemäß § 1, Ziffer 9 nach wie vor die bestehenden Höchstpreisvorschriften.

Wird das Abschleppen von Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten in Verbindung mit einem Werkvertrag (z. B. Automobil-Reparatur) durchgeführt, liegt keine Beförderungsleistung im Sinne des § 1, Ziffer 9 vorstehend genannter Anordnung vor. In diesen Fällen besteht keine preisrechtliche Regelung.

Wiesbaden, den 30. 3. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d — Pr. K I/S 3 a — 2 — 1951

**Verschiedenes**

**319 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. März 1951**

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
<b>Aktiva</b>			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	10 473	-	38 547
Postscheckguthaben	11	+	2
Wechsel und Schecks	4 395	-	4 526
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	30		
b) Länder	35 200		
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	40 641		11
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	31		
b) Ausgleichsforderungen	41 548		
c) sonstige Sicherheiten	43		20 651
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	1 694		4 338
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Sonstige Vermögenswerte	27 434	+	785
	<b>398 509</b>		<b>- 67 286</b>

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
<b>Passiva</b>			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	13 749		—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	138 490		47 541
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	316		2 135
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 980		2 353
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	49 951		5 407
e) von sonstigen inländischen Einlegern	51 527		2 128
f) von ausländischen Einlegern	8 403	+	866
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	1 252		4 780
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	66 000		
c) sonstige Sicherheiten	—		4 000
Sonstige Verbindlichkeiten	24 345	+	192
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
280 740 (— 16 058)			
	<b>398 509</b>		<b>- 67 286</b>

Frankfurt a. M., 27. 3. 1951

Landeszentralbank von Hessen

**Regierungspräsidenten**

**Darmstadt**

**320 Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt.**

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat in seinen Sitzungen vom 27. Februar und

16. März 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:
1. Friedberg:
    - 1 Facharzt für Augenkrankheiten;
  2. Wölfersheim, Kreis Friedberg:
    - 1 praktischer Arzt;
  3. Allendorf a. d. Lumda:
    - 1 praktischer Arzt;

4. Michelstadt i. Odw.:
    - 1 Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten;
  5. Darmstadt — Stadtteil Süd:
    - 1 Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten.
- Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die

im Arztregister des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gem. § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde — ggf. Facharztanerkennung —, Spruchkammerbescheid, Be-

scheinigungen über die bisherige klinische, praktische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind spätestens zum 20. April 1951 bei dem Schiedsamt für Ärzte beim Obergerichtsamt Darmstadt, Rheinstraße 62, Baracke II, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach

§ 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5 DM) an das Obergerichtsamt Darmstadt — Schiedsamt für Ärzte — zu überweisen. Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 16. 3. 1951

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Obergerichtsamt Darmstadt

### Kassel

#### 321 Betr. Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiernit für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr.	Name und Vorname	geb. am	Wohnort
211 590	Ahne, Robert	13. 11. 1881	Hörringhausen
246 501	Alter, Josef	3. 12. 1881	Waldeck
246 345	Gottesmann, Karl	14. 2. 1923	Wrexen
264 216	Hannover, Friedrich Jürgen	31. 5. 1923	Korbach
252 057	Laufer, Johann	21. 4. 1905	Dehringhausen
267 065	Schwarz, Franziska	30. 9. 1894	Giebringhausen
348 517	Steinbof, Alfred	6. 2. 1930	Gifflitz
252 797	Witzke, Amalie	27. 7. 1926	Gellershausen
211 082	Woitke, Johanna	23. 6. 1894	Rattlar

Kassel, den 12. 3. 1951

Der Regierungspräsident — Pr./1 Az. 7o 16/03 B

### Buchbesprechungen

**Bundes-Versorgungsgesetz.** Kommentar mit Nebengesetzen und Tabellen, Verfasser: Schieckel-Aichberger. Verlag: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Der Entschluß des Verlages und der Verfasser, den vorliegenden Kommentar so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 197) herauszubringen, wird von allen Stellen, die sich mit dem Gesetz befassen müssen, begrüßt werden. Insbesondere wird der Kommentar den Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern willkommen sein, die nach dem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. S. 169) von den Ländern zu errichten sind und die Versorgung der Kriegsofferverfahren durchzuführen haben.

Aus berufener Feder liegt eine umfassende Erläuterung des sozialpolitisch bedeutsamen Gesetzes vor, die dazu beitragen wird, daß die gerade in der Anlaufzeit eines Gesetzes verstärkt auftretenden Zweifelsfragen zu einem erheblichen Teil

von der Praxis beantwortet werden können. Die Verfasser behandeln nämlich nicht nur die seit 1945 ergangenen Versorgungsgesetze und die entsprechenden Entscheidungen der Spruchinstanzen, sondern greifen sogar auf die Bestimmungen des früheren Reichsversorgungsgesetzes und die zu ihm ergangene Rechtsprechung zurück. Hierdurch haben sie für die Auslegung des Gesetzes ein umfangreiches Material zusammengetragen, das durch die Wiedergabe der Begründung des Regierungsgesetzesentwurfes im Anhang des Werkes noch vorteilhaft ergänzt wird.

Der Anhang enthält auch das Protokoll über die 93. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1950, das einen wertvollen Einblick in die Arbeit des Gesetzgebers und die ratio des Gesetzes gestattet. Die ebenfalls im Anhang abgedruckten Auszüge aus neueren medizinischen Arbeiten sollen dem Gutachter das rasche Auffinden einschlägiger Forschungsergebnisse erleichtern. Die Aufzählung des zum Versorgungsrecht erschienenen Schrifttums dürfte insbesondere dem Personenkreis zum Vorteil gereichen, der sich in die Materie des Versorgungsrechts einzuarbeiten hat. Die Tabellen zur Berech-

nung der Renten werden als Hilfsmittel ebenfalls Anklang finden.

Die Vorbemerkung des Kommentars enthält einen Abriss der historischen Entwicklung des Versorgungsrechts der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, der zu dem Verständnis der heutigen Rechtslage beiträgt. Eine kurze rechtsvergleichende Darstellung des Versorgungsrechts der Kriegsbeschädigten in außerdeutschen Ländern (USA, England, Frankreich) rundet das Anerkennung verdienende Werk ab.

Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß die im Sonderheft zum Kommentar noch im Entwurf veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges am 1. März 1951 erlassen und im Bundesversorgungsblatt, Heft Nr. 2a, erschienen sind.

Da der Kommentar nur das Deutsche Bundesversorgungsrecht nach dem Stand vom 31. Januar 1951 berücksichtigen konnte, ist die Absicht der Verfasser, die nach diesem Zeitpunkt noch erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen und amtlichen Richtlinien in einem Ergänzungsband herauszugeben, sehr zu begrüßen.

### Stellenbewerbungen

Keine

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951

Wiesbaden, den 14. April 1951

Nr. 15

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

448

Die Marie Margarete Brendle, geb. Kropp, in Darmstadt als Erbin der Elisabeth Kropp, geb. Biehl, in Roßdorf, die Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes Johann Christoph Heinrich Kropp in Roßdorf ist, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für Johann Christoph Heinrich Kropp und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Biehl, je zur Hälfte auf dem Grundbuchblatt 917 der Gemeinde Roßdorf als Aufwertungsbeitrag von sechshundertdreißig Goldmark eingetragene, zu 5 v. H. verzinste Darlehensforderung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Mai 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Darmstadt anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosenerklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 1/51  
Darmstadt, 22. 3. 51 Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

449

Der Diplom-Volkswirt Dr. Heinrich Max Paul Fischer in Bensheim a. d. B. und dessen Ehefrau Anneliese Maria, geb. Grosch, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 3. März 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 485  
Bensheim a. d. B., 22. 3. 51 Amtsgericht

450

Die Eheleute Landwirt Wolff-Dietrich Ohm und Ingeborg Ohm, geborene Winter, in Elmshausen, haben durch notariellen Ehevertrag vom 26. Februar 1951 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 124  
Bledenkopf, 4. 4. 51 Amtsgericht

451

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1951 haben Hans Moritz Wohnhas, Möbeltscher, und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Pfeiff, beide wohnhaft in Odenhausen, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 7 A  
Grünberg (H.), 2. 4. 51 Amtsgericht

452

Eheleute Malermeister Hermann Paulus und Elisabeth Charlotte, geborene Strohecker, in Eppstein/Ts., Mendelssohnstraße 21b. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1951 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 251  
Königstein/Ts., 2. 4. 51 Amtsgericht

453

Der Landwirt und Arbeiter Otto Diehl und dessen Ehefrau Erna, geborene Graf, von Villingen/Obh. haben durch Vertrag vom 2. März 1951 vom Tage der Eheschließung (10. November 1946) als eheliches Güterrecht Erbschaftsgemeinschaft vereinbart. GR II 33a  
Laubach (Oberhessen), 3. 4. 51 Amtsgericht

454

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 101 eingetragen worden: Gärtner Heinz Riegel und Elfriede, geb. Körner, in Bebra. Durch Vertrag vom 18. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen und zwar bezüglich des Vermögens, das die Frau jetzt besitzt als auch des Vermögens, das sie noch erwerben sollte. GR 101  
Rotenburg/F., 7. 4. 51 Amtsgericht

### Musterregistersachen

455

Frank'sche Eisenwerke AG., Adolfs-hütte bei Niederscheld/Dillkreis. Am 8. Februar 1951, 9.30 Uhr, wurde mit einer Schutzfrist von je 15 Jahren als Flächenenerzeugnis und plastisches Erzeugnis angemeldet:

Ein versiegelter Umschlag, enthaltend 2 Lichtbilder und eine Zusammenstellung der wesentlichen Merkmale des Oranier Gasherd-Modells 1951. MR 216

Ein versiegelter Umschlag, enthaltend 2 Lichtbilder und eine Zusammenstellung der wesentlichen Merkmale des Oranier Elektroherd-Modells 1951. MR 217

Ein versiegelter Umschlag, enthaltend 2 Lichtbilder und eine Zusammenstellung der wesentlichen Merkmale des Oranier Dauerbrand-Modells 1951. MR 218

Ein versiegelter Umschlag, enthaltend je 2 Lichtbilder und eine Zusammenstellung der wesentlichen Merkmale der Oranier Herdkombinationen aus Herd-Modellen 1951 in drei verschiedenen Variationen. MR 219  
Dillenburg, 28. 2. 51 Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

456

Verband deutscher Koloniallandwirte in Witzhausen. Der Verein ist aufgelöst. VR 11  
Witzhausen, 9. 3. 51 Amtsgericht

### Konkurssachen

457

Über das Nachlaßvermögen des verstorbenen Kaufmanns Paul Stoppler in Mengersinghausen als Inhaber der Firma Stoppler in Mengersinghausen wird heute am 7. April 1951, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. (§ 215 KO.) Konkursverwalter: Rechtsbeistand Schröder in Arolsen. Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1951 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. April 1951, 10 Uhr — und Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Mai 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7. 1. Stockwerk,

Zimmer Nr. 23. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1951 anzeigen. 2 N 1/51  
Arolsen, 7. 4. 51 Amtsgericht

458

Über das Vermögen des Kaufmanns Max Albrecht in Darmstadt-Eberstadt, Inhaber der Firma Süßwarengroßhandel Max Albrecht in Darmstadt-Eberstadt wird heute, am 10. April 1951, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt Weigand in Ober-Ramstadt wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 9. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 305, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden — in doppelter Ausfertigung. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben außer Acht. Antrag und Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 325 für die Beteiligten offen. 3 VN 1/51  
Darmstadt, 1. 4. 51 Amtsgericht

459

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wehma GmbH. in Mandeln/Dillkreis wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung am 21. März 1951 eingestellt, weil eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist. 5 N 2/50  
Dillenburg, 21. 3. 51 Amtsgericht

460

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Karl Julius Hermann Meckert in Melbach, Friedberger Straße 1, Inh. der Elektro-Großhandlung „Hermet“, Melbach, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit nachstehender Tagesordnung bestimmt auf: Montag, den 7. Mai 1951, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Zimmer 20. Tagesordnung: a) Wahl eines Gläubigerausschusses; b) Beschlußfassung über die: 1. Anfechtung der zwischen dem Gemeinschuldner und der Oberhessischen Bank am 10. Mai 1949 geschlossenen Sicherungsübereignungsverträge bzw. Zessionen; 2. nichtverwertbaren Gegenstände und vorhandenen Außenstände; c) die Einstellung des Verfahrens mangels Masse; d) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und Erhebung von Einwendungen. N 6/49  
Friedberg/Hessen, 7. 4. 51 Amtsgericht

461

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Speditors Hermann Kersting, Stormbruch, wird auf dessen Antrag eingestellt, nachdem sämtliche beteiligte Gläubiger ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Der auf den 16. April 1951, 10 Uhr, anberaumte Prüfungstermin wird aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Schöber, Korbach, wird auf 300 DM, die ihm zu erstattenden baren Auslagen werden auf 50.03 DM festgesetzt. N 12/50  
Korbach, 9. 4. 51 Amtsgericht

462

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. Dezember 1947 in Usingen i. Ts. seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Kaufmann Albrecht Hoffmann wird Schlußtermin auf den 4. Mai 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen i. Ts., Zimmer 3, bestimmt. 2 N 2/48  
Usingen i. Ts., 6. 4. 51 Amtsgericht

### Öffentliche Zustellungen

463

Die Erbengemeinschaft Geschwister Bogerts in Haiger/Dillkreis, Klägerin, klagt gegen die Fa. Hess. Wand- und Bodenplattenfabrik GmbH., vertreten durch deren Geschäftsführer Hans Gohla, früher in Haiger/Dillkreis, Beklagte, wegen Zahlung und Räumung mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen: 1. An die Klägerin 790 DM rückständige Miete vom 1. August 1950 bis 28. Februar 1951 zu zahlen. 2. Die auf dem Gelände der ehem. Portland-Zementfabrik, an der Bahnstrecke Gießen-Köln, in Haiger/Dillkreis gelegenen, von der Klägerin gemieteten, Fabrikationsräume herauszugeben. 3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Amtsgericht in Dillenburg auf den 21. Mai, 9 Uhr, geladen. 5 C 110/51  
Dillenburg, 12. 4. 51 Amtsgericht

### Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

#### Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück, bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens; herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

464

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gärtners Peter Gesell in Pfungstadt

und dessen Ehefrau Katharina, geb. Nickel, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 9. Juni 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303 versteigert werden. Grundbuch für Pfungstadt a) Band 4, Blatt 303: Lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 148, Hofreite, Pfarrgasse 22, 248 qm, und Grabgarten in der Stadt, 46 qm, Betrag der Schätzung 5000 DM; b) Band 33, Blatt 2555: Lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 25, Acker, im Hahnescholl, 2673 qm, Betrag der Schätzung 2100 DM. Höchstzulässiges Gebot ebenso. Die Versteigerung erfolgt zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 7/51

Darmstadt, 7. 4. 51

Amtsgericht

**465**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schlitz Band X, Blatt 616, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Malermeisters Karl Friedrich Zöll in Schlitz eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 17. August 1951, 14 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gebäude des Amtsgerichts (2) Schlitz versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Flur II, Nr. 420, Grabgarten am Heideberg, 320 qm; lfd. Nr. 4, Hofreite, Bahnhofstraße 5, Stadt Schlitz, 131 qm. Höchstzulässiges Gebot für lfd. Nr. 3: 400 DM, für lfd. Nr. 4: 4200 DM. Gegen diese Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landrat — Preisbehörde — Lauterbach einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 6/49

Lauterbach/H., 7. 4. 51

Amtsgericht

**466**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Queck, Band IV, Blatt 163, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kochs Fritz Kreyer in Queck eingetragene Grundstück am Freitag, 17. August 1951, 8 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gebäude des Amtsgerichts (2) Schlitz versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Flur V, Nr. 9, Wiese am Schindkuppel, 2104 qm. Höchstzulässiges Gebot 9000 DM. Gegen diese Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung wahlweise das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde oder des Einspruchs einlegen. Die Verwaltungsbeschwerde ist beim Regierungspräsidenten — Preisüberwachung — Darmstadt, der Einspruch beim dem Landratsamt — Preisbehörde, Lauterbach/Hessen, einzubringen. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 1/51

Lauterbach/H., 7. 4. 51

Amtsgericht

**467**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Holzburg, Band VI, Blatt Nr. 166, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 25. Juli 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Hauptstraße 43, Zimmer

Nr. 4, versteigert werden. Gemarkung Holzburg: Lfd. Nr. 16, Kartenblatt 1, Parzelle 44, Hofraum usw., der Saurain, 9,99 Ar; lfd. Nr. 17, Kartenblatt 1, Parzelle 36, Garten, das Oberdorf, 5,65 Ar; lfd. Nr. 18, Kartenblatt 2, Parzelle 76, Wiese, die Gänssäcker, 56,41 Ar; lfd. Nr. 19, Kartenblatt 9, Parzelle 2, Acker, der Höhwald, 14,80 Ar; lfd. Nr. 20, Kartenblatt 6, Parzelle 3, Acker, im Boden, 17,67 Ar; lfd. Nr. 21, Kartenblatt 2, Parzelle 77, Wiese, die Gänssäcker, 4,60 Ar; lfd. Nr. 22, Kartenblatt 6, Parzelle 4, Acker, im Boden, 41,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Walter Juniwicz in Holzburg eingetragen. Durch Verfügung vom 21. September 1950 — LIB 75, n — hat der Landrat in Ziegenhain — Preisbehörde — das Höchstgebot wie folgt festgesetzt: Nr. 16 = 15 000 DM, Nr. 17 = 282,50 DM, Nr. 18 = 1128,20 DM, Nr. 19 = 414,40 DM, Nr. 20 = 565,44 DM, Nr. 21 = 92 DM, Nr. 22 = 1315,20 DM, zusammen = 18 974,74 DM. Gegen den Bescheid der Preisbehörde hat jeder Beteiligte das Recht der Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung bei der Preisbehörde. Zur Abgabe von Geboten ist die vorherige Genehmigung durch das Bauerngericht in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, erforderlich. K 4/50

Neukirchen/Kreis Ziegenhain, 6. 4. 51

Amtsgericht

**468**

Durch Ausschlußurteil vom 24. März 1951 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Helsen, Blatt 90, in Abteilung III, Nr. 5, für den Bäckermeister Heinrich Hensche in Helsen eingetragene Grundschuld von 1500 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 3/50

Arolsen, 24. 3. 51

Amtsgericht

**469**

Nachstehende Grundschuld- bzw. Hypothekenbriefe sind für kraftlos erklärt worden:  
10 F 23/50: Ehefrau Erika Gebrich, geborene Köhler, Kassel, Landgraf-Karl-Straße 31, 1/2 Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 7, Abt. III, Nr. 9, eingetragene Hypothek über 30 000 RM verzinslich mit 5%.

10 F 112—115/50: Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von 1. Kassel, Band 70, Blatt 1376, Abt. III, Nr. 8, über 80 000 GM; 2. Kassel, Band 51, Blatt 1011, Abt. III, Nr. 6, über 20 000 GM; 3. Kassel, Band 60, Blatt 1165, Abt. III, Nr. 45, über 40 000 GM; 4. Kassel, Band 23, Blatt 450, Abt. III, Nr. 16, über 20 000 GM, für Deutsche Bau- und Bodenkass. AG., Frankfurt am Main eingetragene Hypotheken.

10 F 116/50: Kaufmann Ernst Margraf, Kassel, Friedrich-Naumann-Straße 55, Ehefrau Eilil Linké, geborene Margraf, Kassel, Bebelplatz 132, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 22, Blatt 563, Abt. III, Nr. 4, zugunsten der Kranken- und Hinterbliebenenkasse der Reichsbahn eingetragene Hypothek zum Preise von 5376 Gramm Feingold.

10 F 119/50: Witwe Helene Becker, geborene Dinklage, Kassel, Holländische Straße 159, Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 195, Blatt 4351, in Abt. III unter Nr. 15b zugunsten des Fotografen Heinrich Becker eingetragene Grundschuld von 5275 GM.

10 F 120—21/50: Aachener und Münchener Lebensversicherungs-AG., Karlsruhe, Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Nordhausen, Band 27, Blatt 711, Abt. III unter Nr. 2 und 4 eingetragene Hypotheken über 14 000 GM und 3000 GM.

10 F 131/50: Deutsche Hypothekenbank Bremen I, Schlüsselkorb 9/10, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 91, Blatt 1799, Abt. III, Nr. 5, eingetragene Hypothek über 15 000 GM.

Folgender Grundstückseigentümer ist ausgeschlossen worden: Altbauer August Heinemann I., Eschenstruth: Der Johann Jost Müller in Eschenstruth wird als eingetragener Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Helsa, Blatt 1244, Kartenblatt 25, Parzelle 32, Wiese, die Eschenstruther Aue, 21,18 Ar, mit seinem Recht ausgeschlossen. 10 F 117/50

Kassel, 6. 4. 51

Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden****470**

Die Kennkarten der nachstehend aufgeführten und im Kreis Limburg wohnhaften Personen sind in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.  
Bach, Walter, geb. 14. 11. 1928, N 725 754  
Bermbach, Hermann, geb. 17. 9. 1927, N 712 039  
Bittner, Eduard, geb. 28. 2. 1890, N 744 960  
Burggraf, Frz. Jos., geb. 16. 9. 1927, N 713 639  
Fischer, Georg, geb. 17. 9. 1926, N 713 243  
Goerz, Manfred, geb. 27. 4. 1928, N 760 015  
Heep, Johann, geb. 26. 12. 1900, N 727 071  
Herboldsheimer, Helga, geb. 7. 4. 1931, N 760 462  
Jost, Bernhard, geb. 19. 1. 1902, N 706 452  
Kral, Siegfried, geb. 24. 7. 1930, N 758 832  
Makovsky, Gisela, geb. 28. 1. 1924, N 761 103  
Ott, Ewald, geb. 6. 11. 1904, N 742 404

Schneider, Erwin, geb. 17. 9. 1920, N 755 945  
Waller, Clemens, geb. 21. 11. 1909, N 751 376  
Pol. 303/2 S  
Limburg, 2. 4. 51

Der Landrat

**C Wirtschaftsanzeigen****471**

Hany & Helms GmbH., Eschwege, Obermarkt 20. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger wollen sich melden. Die Liquidatoren: Ingenieur Paul Helms, Eschwege; Steuerberater Dipl.-Kaufmann Kurt Zibat, Eschwege. Eschwege, 31. 3. 51

**472**

Die Extracta Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, Wilhelmshöher Straße 108, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Extracta G. m. b. H. in Liquidation

Der Liquidator: Henkel

Frankfurt am Main, 30. 3. 51

**473**

Waldeckische Klein-Siedlungs-Gesellschaft o. G. m. b. H. in Liquidation, Korbach. Die Generalversammlung vom 5. März 1949 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren: Jeromin — Schwarz

**474**

Die Helwig Landmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ziegenhain ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Helweg Landmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation

Die Liquidatoren: Christoffers — Dr. Hofmann  
Ziegenhain, 7. 4. 51**NICHTAMTLICHER TEIL****Birkenstock-Bürobedarf****WIESBADEN**

Moritzstraße 36

Telefon 23236

**56 DM**

kostet eine Anzeige in dieser Größe!

**WERBEN SIE**

schon in der nächsten Ausgabe — Sie sprechen die Kreise an, die sie schon lange suchen

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM — 17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM — 60 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500